



# Baden-Württemberg

LANDESREGULIERUNGSBEHÖRDE  
BEIM MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Landesregulierungsbehörde beim Ministerium für Umwelt, Klima und  
Energiewirtschaft Baden-Württemberg • Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

## Elektronischer Versand:

An alle Strom- und/oder Gasnetzbetreiber  
in der Zuständigkeit der  
Landesregulierungsbehörde  
Baden-Württemberg

Stuttgart 31.05.2022

Name Micha Koch

Durchwahl +49 (711) 126-1250

E-Mail Micha.Koch@um.bwl.de

Aktenzeichen 4-4455.3

(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich:

VfEW Baden-Württemberg e.V.  
Vku Landesgruppe Baden-Württemberg

## **Rundschreiben 2022-05**

Antrag auf Kapitalkostenaufschlag für das Jahr 2023 zum 30.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) möchte den Strom- und Gasnetzbetreibern in ihrer Zuständigkeit nachfolgende Hinweise zu dem bis 30.06.2022 einzureichenden Antrag auf Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags und Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV geben.

### **Kapitalkostenaufschlag für das Jahr 2023**

Die Anträge der Strom- und Gasnetzbetreiber auf Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags können nach § 4 Abs. 4 Satz 4 ARegV zum 30. Juni des Kalenderjahres gestellt werden. Zur fristgerechten Antragstellung genügt eine E-Mail an die Adresse [LRegB@um.bwl.de](mailto:LRegB@um.bwl.de) oder eine Übermittlung des formlosen Antrags über die BITBW-

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 - 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)  
Telefon 0711 126-0 - Telefax 0711 126-1259 - LRegB@um.bwl.de

[www.versorger-bw.de](http://www.versorger-bw.de) - [um.baden-wuerttemberg.de](http://um.baden-wuerttemberg.de)

[www.service-bw.de/](http://www.service-bw.de/) - DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert

Datenschutzerklärung: [um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz](http://um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz) - auf Wunsch auch in Papierform



Cloud, in der die Genehmigung des Kapitalkostenaufschlags für das Jahr 2023 beantragt wird. Die Nennung eines konkreten Antragswertes ist dabei noch nicht notwendig.

Die LRegB wird die nachträgliche Nennung eines konkreten Antragswertes im Rahmen eines späteren konkretisierenden Antrags Schreibens und eine Einreichung der ausgefüllten Erhebungsbögen sowie der erforderlichen Unterlagen bis zum 15.08.2022 nicht beanstanden.

Die Erhebungsbögen sind der LRegB ausschließlich elektronisch als Excel-Datei über die BITBW-Cloud zu übermitteln. Die Übermittlung von weiteren Unterlagen zu Erläuterungs- oder Nachweiszwecken ist ebenfalls ausschließlich in elektronischer Form vorzunehmen.

Das konkretisierende Antragsschreiben ist bei der LRegB ausschließlich elektronisch über die BITBW-Cloud einzureichen. Dazu ist die Nennung des konkreten Antragswertes notwendig. Weitere Erläuterungen, die zur Nachvollziehbarkeit des beantragten Kapitalkostenaufschlags notwendig sein sollten, sind der LRegB ebenfalls in elektronischer Form vorzulegen.

Es sind die aktuell zur Verfügung gestellten und angepassten Erhebungsbögen zu verwenden. Die Erhebungsbögen, jeweils für Strom und Gas, wurden auf dem Versorgerportal für Sie bereitgestellt. Diese können Sie unter der Rubrik „Hinweise & Erhebungsbögen“ herunterladen.

(Link: <https://www.versorger-bw.de/landesregulierungsbehoerde/rundschreiben-hinweise-und-erhebungsboegen.html>)

Bitte beachten Sie die Tabellenblätter mit der Bezeichnung „Ausfüllhilfe“ sowie die eingefügten Änderungen im Tabellenblatt „Changelog“ in den jeweiligen Erhebungsbögen.

Das Hinweispapier der LRegB zum Kapitalkostenaufschlag wurde aktualisiert und kann ebenfalls auf dem Versorgerportal unter der Rubrik „Hinweise und Erhebungsbögen“ heruntergeladen werden.

Zudem weist die LRegB darauf hin, dass die aufgrund der Festlegungen Prüfungsschwerpunkt „Schlüsselung und ergänzende Angaben (Strom)“ bzw. „Schlüsselung

und ergänzende Angaben (Gas)“ bei der LRegB einzureichenden Anlagengitter ausschließlich elektronisch als Excel-Datei zu übersenden sind.

Die Hinweise zu dem (nunmehr immer erst bis zum 31.12.) einzureichenden Antrag auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos und Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i. V. m. § 5 ARegV werden Ihnen in einem späteren Rundschreiben mitgeteilt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Koch